

GEMEINDE MOORENWEIS

Landkreis Fürstentfeldbruck

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung-RW der Gemeinde Moorenweis (BGS/EWS-RW)

vom 23.06.2006

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes – KAG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2004 (GVBl. S. 272), erlässt die Gemeinde Moorenweis folgende

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung-RW der Gemeinde Moorenweis für die Bebauungsplangebiete „Grunertshofen – Luttenwanger Feld I“ und „Grunertshofen – Luttenwanger Feld II“ im Gemeindeteil Grunertshofen

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung-RW für das Gebiet Bebauungsplangebiete „Grunertshofen – Luttenwanger Feld I“ und „Grunertshofen – Luttenwanger Feld II“ im Gemeindeteil Grunertshofen einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke und befestigten Flächen erhoben, auf denen Niederschlagswasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS-RW ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung-RW besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung-RW tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS-RW an die Entwässerungseinrichtung-RW angeschlossen werden.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld; Vorauszahlungen; Vorschüsse

(1) ¹Die Beitragsschuld entsteht im Fall des

1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung-RW angeschlossen werden kann,
2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung-RW angeschlossen ist,
3. § 2 Nr. 3, mit Abschluss der Sondervereinbarung.

²Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt und nach bisher geltendem Satzungsrecht eine Beitragsschuld nicht entstanden ist, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wird eine Veränderung der Fläche oder Nutzung des Grundstücks oder eine sonstige Veränderung vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(3) ¹Für ein Grundstück, für das eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, können Vorauszahlungen auf den Beitrag verlangt werden, wenn mit der Herstellung der Einrichtung begonnen worden ist (Art. 5 Abs. 5 Satz 1 KAG). ²Ist eine Beitragsschuld bereits entstanden, können Vorschüsse auf den Beitrag erhoben werden, sofern die endgültige Beitragsschuld noch nicht berechnet werden kann (Art. 5 Abs. 5 Satz 5 KAG).

§ 4

Beitragspflicht

¹Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. ²Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche berechnet.

(2) Als Grundstücksfläche wird die tatsächliche Grundstücksfläche nach § 2 Abs. 1 EWS-RW angesetzt.

(3) ¹Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragsschuld auch hierfür. ²Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.

§ 6 Beitragssatz

Der Beitrag beträgt pro Quadratmeter (m²) Grundstücksfläche € 13,14

§ 7 Fälligkeit

¹Beiträge und Vorauszahlungen werden jeweils einen Monat nach Bekanntgabe des Beitrags- oder Vorauszahlungsbescheids zur Zahlung fällig. ²Für Vorschüsse gilt Satz 1 entsprechend.

§ 8 Ablösung des Herstellungsbeitrags

(1) Der Beitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht nach Maßgabe der folgenden Absätze abgelöst werden (Art. 5 Abs. 9 KAG).

(2) Der Beitrag kann nur für unbebaute Grundstücke abgelöst werden, die sich im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im zukünftigen Geltungsbereich eines in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans befinden und mangels ausreichender Erschließung noch nicht konkret bebaubar sind.

(3) Der Beitrag kann nur im Ganzen abgelöst werden.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. ²Die Höhe des Ablösungsbetrags richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung-RW Einleitungsgebühren.

§ 10 Einleitungsgebühr

(1) ¹Die Einleitungsgebühr bemisst sich nach den bebauten und befestigten Flächen eines Grundstücks (gemessen in m² Grundstücksfläche, gerundet auf voll m²), von denen Niederschlagswasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung-RW eingeleitet wird oder abfließt. ²Diese bebauten und befestigten Flächen werden nach Maßgabe der folgenden Absätze gewichtet.

(2) ¹Als befestigt im Sinn von Absatz 1 gilt jeder Teil der Grundstücksfläche, dessen Oberfläche so beschaffen ist, dass Niederschlagswasser vom Erdreich nicht oder nur vermindert aufgenommen werden kann. ²Die befestigten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grads der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung wie folgt festgesetzt wird:

1. befestigte Bodenflächen

- | | |
|---|--------------------------|
| a) wasserundurchlässige Befestigungen
Asphalt, Beton, befestigte Flächen mit Fugendichtung und
Pflaster unter 10 mm Fugenbreite | Faktor 1,0 |
| b) wasser(teil)durchlässige Befestigungen
Pflaster ab 10 mm wasserdurchlässiger Fugenbreite
Kies- oder Schotterflächen, Rasengittersteine | Faktor 0,6
Faktor 0,2 |

2. befestigte Dachflächen

- | | |
|-------------------------------|------------|
| a) Dachflächen ohne Begrünung | Faktor 1,0 |
| b) begrünte Dachflächen | Faktor 0,3 |

Bei Dachflächen mit einem Dachüberstand von bis zu 60 cm wird als Dachfläche die Gebäudegrundrissfläche nach dessen Außenmaßen angesetzt. Ist der Dachüberstand größer, wird die Deckfläche der gesamten Dachfläche herangezogen.

(3) ¹Wird auf dem Grundstück Niederschlagswasser gesammelt (z. B. in einer Zisterne), wird insoweit die gewichtete befestigte Grundstücksfläche der in diese Regenwassernutzungsanlage entwässernden bebauten und befestigten Flächen reduziert (Bonus), wenn ihr Aufnahmevolumen mindestens 4 Kubikmeter (m³) aufweist. ²Die Flächenreduzierung beträgt sechs Quadratmeter gewichtete befestigte Grundstücksfläche je Kubikmeter Speicherkapazität.

(4) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach § 14 trotz schriftlicher Erinnerung mit Fristsetzung nicht nach, wird bis zur endgültigen Feststellbarkeit der entwässernden Flächen die gesamte Grundstücksfläche als Bemessungsgrundlage in Ansatz gebracht.

(5) Die Einleitungsgebühr beträgt bis auf weiteres **0,00 €** pro Quadratmeter (m²) gewichteter befestigter Grundstücksfläche.

§ 11

Entstehen, Änderung und Ende der Gebührenschuld; Abrechnungseinheiten

(1) Für die Einleitungsgebühr (§ 10) gilt:

- Ist der Gebührentatbestand im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits erfüllt, entsteht die Gebührenschuld erst mit Inkrafttreten der Satzung. In der Folgezeit entsteht die Gebührenschild am 01. Januar des jeweiligen Erhebungszeitraums (§ 13 Abs. 1).
- Tritt die Gebührenpflicht während des Erhebungszeitraums erstmalig ein, entsteht die Gebührenschuld am ersten tag des darauf folgenden Monats.
- Änderungen bei den in § 10 genannten Grundstücksverhältnissen werden ab dem ersten Tag des darauf folgenden Monats durch Neuberechnung der Jahresgebühr berücksichtigt. Dies gilt auch, wenn die Gebührenpflicht endet.

d) Ist eine Feststellung der in § 10 genannten Grundstücksverhältnisse wegen Verletzung von Mitwirkungspflichten (§ 14) durch den Gebührenschuldner nicht möglich, gilt die Gebührensuld bis zur Berechenbarkeit der gewichteten befestigten Grundstücksfläche als am 01. Januar des Erhebungszeitraums entstanden.

(2) Für die Abrechnung der Niederschlagswassergebühr können abweichend vom Grundstücksbegriff in § 2 der Entwässerungssatzung-RW mehrere Grundstücke desselben Eigentümers oder sonst dinglich Nutzungsberechtigten gemeinsam veranlagt werden, wenn sachliche Gründe dies rechtfertigen, insbesondere

- a) mehrere aneinander grenzende Grundstücke
- b) Wohngrundstücke und in der Nähe gelegene Garagengrundstücke bei Reihenanlagen,
- c) Wohngrundstücke, Privatwege und Garagen bei Teileigentums-/Wohnanlagen.

§ 12 Gebührensuldner

(1) Gebührensuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührensuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. ²Mehrere Gebührensuldner sind Gesamtsuldner.

(2) ¹Bei Grundstücken, die im Teil- oder Wohnungseigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes stehen, werden die Einleitungsgebühren für das gesamte Grundstück ermittelt und jeweils entsprechend des Miteigentumsanteils festgesetzt. ²Die Gebührensuld kann auch in einem Gebührenbescheid zusammengefasst und dem Verwalter des Teil- bzw. gemeinschaftlichen Eigentums bekannt gegeben werden, wenn die Teileigentumsgemeinschaft dies wünscht. ³Gebührensuldner bleiben die Teileigentümer. ⁴Für Erbengemeinschaften und sonstige Gesellschaften gilt dies entsprechend.

(3) ¹Im Falle des Eigentumswechsels während des Erhebungszeitraums ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. ²Für sonstige Gebührensuldner gilt dies entsprechend. ³Bei verspäteter Anzeige (§ 14 Abs. 3) haften während der Übergangszeit der bisherige und der neu Gebührensuldner.

(4) Mehrere Gebührensuldner sind Gesamtsuldner.

§ 13 Erhebungszeitraum; Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlungen

(1) ¹Die Niederschlagswassergebühr wird durch Bescheid zu Beginn des Erhebungszeitraums festgesetzt. ²Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. ³In den Fällen von § 11 Abs. 1 Buchst. b) und c) sind die dort beschriebenen Teilzeiten des Kalenderjahres Erhebungszeitraum. ⁴Ist die erstmalige Heranziehung erfolgt, kann die Gemeinde in einem Gebührenbescheid für die nachfolgenden Erhebungszeiträume bestimmen, dass die Niederschlagswassergebühr in den darauf folgenden Erhebungszeiträumen ohne weiteren Gebührenbescheid zur Zahlung fällig wird, soweit sich die für die Bestimmung der Gebühr maßgebenden Berechnungsgrößen nicht ändern.

(2) ¹Die sich nach § 10 ergebende Niederschlagswassergebühr wird auf volle Kalendermonate des Erhebungszeitraums verteilt. ²In den Fällen von Absatz 1 Satz 2 wird die Niederschlagswassergebühr als Jahresgebühr festgesetzt. ³In den Fällen von Absatz 1 Satz 3 errechnet sich die Jahresniederschlagswassergebühr anteilig nach vollen Kalendermonaten.

(3) ¹Die Einleitungsgebühr für Niederschlagswasser wird als Jahresgebühr zum 01. Juli eines jeden Jahres zur Zahlung fällig. ²In den Fällen von Absatz 1 Satz 3 wird die Gebührenschuld, abhängig vom Zeitpunkt ihrer Entstehung oder Änderung zum darauf folgenden 01. Juli oder 01. Dezember des Jahres zur Zahlung fällig. ³Nach dieser Satzung nachzufordernde oder zu erstattende Beträge werden nicht verzinst.

(4) Die Fälligkeit der Einleitungsgebühr tritt nach Maßgabe der Absätze 1 und 2 ein, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des die Jahresgebühr festsetzenden oder ändernden Gebührenbescheids.

§ 14

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

(1) Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle für die Festsetzung und Erhebung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen.

(2) ¹Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, auf Anforderung innerhalb eines Monats eine Aufstellung der für die Berechnung der Niederschlagswassergebühr maßgeblichen Flächen vorzulegen. ²Hierzu ist der Gemeinde ein Lageplan im Maßstab 1 : 1000 zu übergeben, in dem die maßgeblichen Flächen zeichnerisch dargestellt und die für die Berechnung der Flächen erforderlichen Maße eingetragen und Angaben gemacht sind. ³Maßgebend sind die Verhältnisse am ersten Tag des Erhebungszeitraums.

(3) ¹Ein Eigentumswechsel und der Zeitpunkt der Änderung ist der Gemeinde vom bisherige Gebührenschuldner innerhalb von zwei Wochen nach Eintritt der Rechtsänderung im Grundbuch schriftlich oder zur Niederschrift anzuzeigen und nachzuweisen. ²Dies gilt entsprechend für sonstige Gebührenschuldner.

(4) ¹Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde alle Veränderungen, die für die Höhe der Beitrags- und Gebührenschuld maßgeblich sind, unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

(5) Zur Feststellung und Überprüfung der Beitrags- und Gebührenbemessungsgrundlagen haben die Beitrags- und Gebührenpflichtigen im Rahmen des § 99 der Abgabenordnung den Beauftragten der Gemeinde den Zutritt zu den Grundstücken zu gestatten, die zur Beitrags- und Gebührenveranlagung notwendigen Angaben zu machen und die erforderlichen Unterlagen (z. B. Bauzeichnungen, Verträge, Grundbuchauszüge, Genehmigungs-, Erlaubnis- und Anerkennungsbescheide etc.) der Gemeinde zur Einsichtnahme vorzulegen.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Moorenweis, den 23. Juni 2006

(Siegel)

Gemeinde Moorenweis

gez.

Schäffler
Erster Bürgermeister